

# „Home Sweet Home“

17.07.2012 | 08:35 | Horst Lukanec (DiePresse.com)

## **Telearbeit in den eigenen vier Wänden.**

Die rasch fortschreitende Entwicklung auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung und der Kommunikationstechnologie hat eine ständige Veränderung der Arbeitswelt zur Folge. Immer mehr Unternehmen machen sich die neuen Technologien zu Nutze, in dem sie so genannte Telearbeitsplätze schaffen. Es ist zu beobachten, dass auch ausländische Firmen, die den österreichischen Markt zum ersten Mal betreten, häufig ihren österreichischen Arbeitnehmern zunächst „Home Offices“ einrichten.

Unter Telearbeit versteht man grundsätzlich die Ausführung von Arbeit unter Verwendung von Informationstechnologie, wobei die Arbeit regelmäßig außerhalb der Betriebsstätte des Arbeitgebers, oft in der Wohnung des Arbeitnehmers, verrichtet wird.

Dabei stehen bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie, mehr Selbstbestimmung durch flexiblere Gestaltungsmöglichkeiten der Arbeit sowie Kostenersparnis (zum Beispiel Mietkosten) Nachteile wie fehlender Kontrolle über den Arbeitseinsatz oder soziale Isolation des Telearbeitnehmers gegenüber.

Telearbeit kann auf Basis eines freien Dienstvertrages oder Werkvertrages, aber auch im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses geleistet werden. Die Einführung von Telearbeit und deren Ausgestaltung unterliegt verschiedenen rechtlichen Vorschriften. Das von den europäischen Sozialpartnern abgeschlossene Rahmenabkommen über Telearbeit wurde in vielen Kollektivverträgen umgesetzt.

Einige wesentliche zu beachtende Punkte bei Einrichtung eines Telearbeitsplatzes: Telearbeit wird nur auf freiwilliger Basis eingeführt.

- Kontrollmöglichkeiten des Arbeitgebers, wie Arbeitszeitaufzeichnungen oder Berichtspflichten sind zu beachten.
- Kosten für Bereitstellung, Einrichtung und Wartung des „Home Office“ sowie Telefon- und Internetkosten sind vom Arbeitgeber zu tragen.
- Informations- und Beratungsrechte des Betriebsrates sind zu beachten.
- Datensicherheit und Datenschutz der benutzten und verarbeiteten Daten sind sicherzustellen.
- Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes, insbesondere über Bildschirmarbeit, sind einzuhalten.
- Bei Einführung von Überwachungssystemen ist der Schutz der Privatsphäre des Telearbeitnehmers zu respektieren.

*Horst Lukanec ist seit 2004 Partner und Teamleiter Arbeitsrecht bei **Binder Grösswang**. Er ist Mitglied der International Bar Association (IBA) und der European Employment Lawyers Association (EELA) und Autor zahlreicher Publikationen zum Arbeitsrecht.*

**Quelle: 17.07.2012:**

[http://karrierenews.diepresse.com/home/ratgeber/arbeitsrecht/1268271/Home-Sweet-Home-?\\_vl\\_backlink=/home/ratgeber/arbeitsrecht/index.do](http://karrierenews.diepresse.com/home/ratgeber/arbeitsrecht/1268271/Home-Sweet-Home-?_vl_backlink=/home/ratgeber/arbeitsrecht/index.do)